

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

Privatrechtliche Urkunden und Rathslisten von 1332 bis 1400

Witte, Hans

Straßburg, 1900

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-326773](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326773)

EINLEITUNG.

Der vorliegende Band des Urkundenbuchs der Stadt Strassburg stellt gewissermassen eine Ergänzung für die Bände 5 und 6 dar, indem er den dort vereinigten politischen Urkunden des Zeitraumes 1332—1400 die Urkunden privatrechtlichen Charakters für den ganzen genannten Zeitraum an die Seite stellt.

Diese stoffliche Einteilung in politische und privatrechtliche Urkunden, die wegen der überwältigenden Massenhaftigkeit des Materials nicht vermieden werden konnte, hat schon zwischen den Bänden 2 und 3 obgewaltet. In der Einleitung zu Band 3 ist eingehender über die Prinzipien gehandelt, nach denen diese Einteilung geschah. Und da sich der vorliegende Band nicht nur zeitlich, sondern auch nach Inhalt und Form durchaus an Band 3 anschliesst, so kann ich mich im Grossen und Ganzen damit begnügen, sowohl hinsichtlich der stofflichen Einteilung wie auch hinsichtlich der Form der Regesten auf die in der Einleitung zu Band 3 enthaltenen erschöpfenden Ausführungen des Bearbeiters desselben, Herrn Dr. Alois Schulte, zu verweisen.

Hat demnach Band 3 dem vorliegenden Band im allgemeinen zwar als Muster gedient, so mussten es doch die mit der Zeit veränderten Verhältnisse mit sich bringen, dass die Uebereinstimmung sich nicht immer bis in alle Einzelheiten hinein aufrecht erhalten liess. Schon das ausserordentliche Anwachsen des Stoffes machte es notwendig, der Aufnahme der Urkunden noch engere Grenzen zu ziehen, als es schon in Band 3 geschehen war. Von Zeugenregesten musste jetzt gänzlich abgesehen werden. Und der Grundsatz, denjenigen Urkunden die Aufnahme zu versagen, die sich auf ausserstrassburgisches, wenn auch vorstädtisches Gebiet bezogen, musste jetzt mit äusserster Strenge durchgeführt werden. So war es leider nicht mehr möglich, die grösseren ausserstädtischen Besitzungen, vor allem die Reichs- und bischöflichen Lehen zu berücksichtigen. Auch die vom Rate ausgestellten Urkunden konnten nicht in den Text aufgenommen werden, wenn sie sich auf ausserstädtisches Gebiet bezogen; in diesem Falle wurden sie nur für die Ratslisten benutzt. Nur wenn die Stadt als solche in auswärtigen privatrechtlichen Beziehungen handelnd auftrat, wurde die betreffende Urkunde aufgenommen.

Ein wie reicher Schatz von Privaturkunden aus jener Zeit uns überkommen ist, lässt sich am leichtesten daraus ermessen, dass trotz dieser eng gezogenen Grenzen der

Aufnahmefähigkeit und trotz möglichst knapper Wiedergabe der vorliegende Band einen Umfang erlangt hat, der durchaus keiner Erweiterung mehr fähig war. Auf den 110 Bogen seines Urkundentextes sind 2989 Urkunden in ausführlicheren Regesten — einige wenige darunter in extenso — und etwa 700 weitere Urkunden in kürzester Form in den Fussnoten vereinigt.

Die erdrückende Mehrzahl dieser weit über 3½ Tausend Urkunden ist vor dem bischöflichen Official, coram iudice curie Argentinensis, vollzogen. Das Material des vorliegenden Bandes zeigt daher eine aussergewöhnliche Gleichmässigkeit, ja sogar Einförmigkeit, die um so grösser ist, als die übrigen urkundenden Behörden, besonders die kleineren geistlichen Gerichte und der Rat der Stadt, ihr Formelwesen vom bischöflichen Officialatsgericht entlehnt haben. Die Formalien des Strassburger Urkundenwesens sind noch fast genau dieselben, wie sie in der Einleitung zu Band 3, S. XXX ff. geschildert sind. Ich kann daher auch hinsichtlich des urkundlichen Formelwesens auf die von Schulte an genannter Stelle gegebene Darstellung und auf die weiterhin in Band 3, S. XXXIII ff. folgende Zusammenstellung der Formeln verweisen. Sie alle werden noch nahezu unverändert in dem von Band 7 umspannten Zeitraum angewandt. Ich bin daher in der Lage gewesen, sämtliche von Schulte in den Regesten angewandten Formelabkürzungen übernehmen zu können.

Verschiedenheiten im Verhältnis zu Band 3 waren indessen doch vorhanden. Zum Teil ergaben sie sich schon aus der Entwicklung, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen genommen hatten. So hatte sich die Zahl derjenigen Besitztümer, die von Rentenzahlungen frei waren, immer mehr vermindert. Daher giebt es kaum noch Verkaufsurkunden, in denen nicht Rentenverhältnisse zur Erörterung kommen. Ueberhaupt sind die Rechtsverhältnisse verwickelter, und daher die Urkunden länger geworden. Diese Thatsache kommt in den Regesten schon durch die gesteigerte Anwendung der Formelabkürzungen zur Geltung; ihr liess sich also in soweit ohne Anwendung neuer Mittel Rechnung tragen.

Hier und da nur erschien ein Hinausgehen über die in Band 3 vorhandenen Formelbezeichnungen unerlässlich. Das in den Einleitungsformeln Personen aus fremden Bistümern gegenüber angewandte subjiciens (subjicientes) se nostre jurisdictioni quoad infrascripta, das in Band 3 fortgelassen war, wurde in Band 7 durch ein (S.) zum Ausdruck gebracht.

Die Ehrschatzformel habe ich immer mit den in Band 3 angewandten Bezeichnungen (Er. 1., 2., 3., 4., 5.) ausdrücken können. Nur in einem einzigen Falle war es nicht möglich, die getroffene Ehrschatzbestimmung unter eine dieser fünf Formeln zu bringen. In Nr. 625 (1350 Juni 23 u. 25) verkaufen Johannes Kotter und Angehörige an Henselin Vogelsang und dessen Gattin ihr jus emphiteoticum an einem Hause und Hofe am Fischmarkt. Die getroffene Ehrschatzbestimmung lautet: Et postquam unum ex ipsis emptoribus ab hoc seculo decedere contigerit, quod tunc superstes ex eis . . . laudimium . . . solvere teneatur, et deinde quocienscunque et in modum quemcumque u. s. w. wie in der Regel. Das ist nicht Er. 1., denn beim Verkaufe ist kein Ehrschatz gezahlt worden; aber auch nicht Er. 2., da der Ueberlebende beider Gatten zur Leistung

des Ehrschatzes verpflichtet wird. Nach Er. 2. würden beide Gatten davon frei gewesen und die Ehrschatzzahlung erst nach ihrer beider Tode eingetreten sein. Die in Nr. 625 festgesetzte Ehrschatzbestimmung hält also die Mitte zwischen den Formeln Er. 1. und Er. 2. Ich habe sie zum Ausdruck gebracht durch die Bezeichnung Er. 1/2.

Grössere Verschiedenheiten gegen Band 3 zeigten sich im Rentenkauf und der Erbleihe. In den Regesten von Band 3 findet sich öfter eine Bestimmung, wer das betr. Haus im Bau zu erhalten hat. Im Band 7 konnte hieron abgesehen werden; denn diese Verpflichtung ruhte mit verschwindenden Ausnahmen, die aus dem Text zu ersehen sind, durchaus auf dem Beliehenen bzw. dem Rentenzahler. Die kürzeste Fassung hierfür ist folgende: «Conductores et heredes eorundem domum et ortum prescriptos in talibus edificiis atque statu conservare tenentur, ut domini directi domus et orti prescr. de solutione et consecutione jam dicti census certi sint quovis anno». Die Erhaltung des Objektes wird also als Bürgschaft für die Rentenzahlung bezeichnet.

Die besonders in den späteren Jahren unseres Zeitraums in der Regel angewandte Formel ist weit umständlicher. Sie lautet: Que quidem bona suprascripti venditores esse voluerunt obnoxia et obligata ipsi emptrici et ejus heredibus pro eisdem redditibus solvendis et tradendis in modum antedictum [$\frac{1}{2}$ s. Joh. $\frac{1}{2}$ festo nat. domini] quodque venditores prescripti et eorum heredes bona subscripta in edificiis et cultura bonis conservare teneantur, et si secus fieret vel si venditores supradicti et eorum heredes in aliquo dictorum terminorum anni cujuscumque in solucione et tradicionem dictorum reddituum venditorum faciendis ut premittitur existerent negligentes, quod tunc excommunicacionis sentencie debeant subjacere et iudicio seculari et sine iudicio occupari, et si quas expensas et dampna ex hoc prescriptam emptricem et ejus heredes sustinere contigerit, illas suprascripti venditores insolidum pro se et eorum heredibus solvere et refundere promiserunt eisdem integraliter et in totum, et super hujusmodi dampnis et expensis verbis simplicibus ipsius emptricis et ejus heredum standum erit atque credendum.

Diese Rentenbürgschaftsformel ist in dem Grade stehend bei Rentenkäufen und Erbleihen, dass sie im Text der Regesten einfach fortgelassen werden konnte. Nun kommen aber Fälle vor, in denen diese Rentenbürgschaftsformel mit einer Verfallsklausel verbunden ist. Das musste natürlich im Regest wiedergegeben werden. Es geschah durch die Abkürzung Rb. (Rentenbürgschaft) mit Hinzufügung des Verfallstermins in Klammern.

Je nach der Dauer der Verfallszeit ergaben sich drei verschiedene Formen:

1) Rb. (1 annum). Die Verfallsklausel schliesst sich an obige Rentenbürgschaft an wie folgt: si vero solucio et tradicio dictorum reddituum ab aliquo dictorum terminorum per integrum annum protraheretur, ita quod unus census [totalis] alium attingeret vulgariter dicendo daz ein zins den andern rürte, quod tunc licitum sit et esse debeat N. N. das Objekt propria auctoritate ad se revocare sibi que ipsas attrahere et cum eisdem disponere et ordinare, prout eidem melius videbitur expedire, sine quavis contradiccione venditorum prescriptorum aut heredum eorundem. D. h. Verfall des Objekts nach Versäumen zweier halbjähriger Zinstermine hinter einander bei Erreichung des dritten Termins.

2) Rb. ($\frac{1}{2}$ annum): si vero solucio et tradicio ipsorum reddituum umquam ab aliquo dictorum terminorum usque ad alterum eorundem protraheretur, quod tunc licitum sit et esse debeat supradicte emptrici et ejus heredibus bona subscripta ipsorum propria auctoritate vel mediante judicio ad se vocare et attrahere necnon cum ipsis disponere et ordinare pro sue libito voluntatis, contradiccione prescriptorum venditorum et eorum heredum aut aliorum quorumcumque aequaliter non obstante. *D. h. Verfall des Objekts nach Versäumnis eines halbjährigen Zinstermins bei Erreichung des zweiten Termins.*

3) Rb. *Entsprechend meist mit starker Verkürzung: sofortiger Verfall des Objekts bei Versäumnis des ersten Zinstermins.*

Ist statt der gewöhnlichen beiden Zinstermine, Johannis und Weihnachten, ein einziger vereinbart worden, so sind die Formeln dem entsprechend abgeändert.

Sehr häufig ist bei Renten der Rückkauf vorbehalten. Es geschieht dies in zwei verschiedenen Formen:

1) *Ohne zeitliche Beschränkung:* Sic etiam quod anno et tempore quibuscumque, quibus ipsi venditores et eorum heredes voluerint, ab emptrice predicta et ejus heredibus reemere valeant redditus antedictos; ita tamen quod quodcumque acciderit hujusmodi reempcio, quod tunc pro illo anno tantum ipsi emptrici et ejus heredibus de ipsis redditibus cedat et solvatur pro rata temporis a prescripto . . . (Zinstermin) tunc proxime preterito effluxi usque in diem, qua acciderit reempcio memorata. *Diese Form ist in den Regesten einfach durch die Worte reservata reemptione wiedergegeben.*

2) *Mit zeitlicher Beschränkung z. B.:* Sic etiam quod liceat suprascriptis venditoribus et eorum heredibus anno quocumque quo voluerint ante festum purificationis b. Marie virginis prescriptos redditus venditos a prefata emptrice et ejus heredibus reemere; ita tamen si hujusmodi reempcio festum purificationis prescriptum fuerit subsecuta, quod tunc pro illo anno tantum predictae emptrici et ejus heredibus cedant et cedere debeant redditus antedicti. *In den Regesten wiedergegeben: reservata reempcione ante festum purif. Marie.*

Es kommt auch vor, dass ein ratenweiser Rückkauf der Rente vorbehalten oder nur ein teilweiser Rückkauf vorgesehen wird. Die darauf bezüglichen Bestimmungen sind in den Regesten zwar in verkürzter Form, aber sachlich genau wiedergegeben. —

Es muss noch erwähnt werden, dass es beim Auftreten von Vormündern immer ausdrücklich heisst: < datus in curatorem a magistro et consulibus civitatis Arg. > Von der Aufnahme dieses Zusatzes konnte daher trotz seiner sachlichen Bedeutung abgesehen werden. Nur ein einziges Mal, in Nr. 2511, kommt ein vom bischöflichen Offizial ernannter Vormund vor. Hier ist die betreffende Notiz ins Regest aufgenommen.

Bezeichnend für die Fürsorge des Stadtrigiments für die Minderjährigen ist es auch, dass bei Besitzveräusserungen, von denen Kinder in Mitleidenschaft gezogen werden, in den Ratsurkunden stets durch eidliche Aussagen bekräftigt wird, dass der Verkauf den Kindern der Verkäufer nützlich ist, worauf Meister und Rat ihre Einwilligung zu seiner Vollziehung geben. Entsprechend findet sich auch in einer Urkunde des bischöflichen Hofgerichts (Nr. 647), in der ein Vormund für sein Mündel verkauft,

ein Eid desselben: «sibi per magistrum et consules civitatis Arg. indultum fore, hujusmodi vendicionis contractum nomine dictorum minorum inire, et ipsis minoribus hujusmodi vendicionem utilius esse quam pretermisisse».

Wie für Kinder und Mündel, so sorgt die Stadtbehörde auch für die geistlichen Stifter, indem sie ihnen Pfleger (gubernatores) ernennt. Auch hier ist die Ernennungsformel in den Regesten fortgelassen. —

Um längere Regesten übersichtlicher zu machen, habe ich noch ein kleines Zeichen eingeführt, das ich dann allgemein, auch bei den kürzeren Regesten, angewandt habe. Durch die starke Anhäufung des Formelwesens und die Compliziertheit der Rechtsverhältnisse geschieht es sehr häufig, dass eine Menge Nebensätze zwischen die Verkaufs- bezw. Verleihungsbekundung und die Angabe des Preises bezw. Zinses eingedrängt sind. Um die Auffindung des Preises bezw. Zinses zu erleichtern, habe ich einen Gedankenstrich (— pro precio; — pro annuo censu) davor setzen lassen, der also weiter keine Bedeutung hat, sondern lediglich die Uebersichtlichkeit des Regests erhöhen soll.

Wenn dergestalt das im Text der Urkunden angewandte Formelwesen sich gegen Band 3 nur in sehr geringem Maasse verändert hat, so treten doch während des Zeitraumes von 1332—1400 im Strassburger Urkundenwesen andere äussere Merkmale auf, und zwar in solcher Ausdehnung, dass man dem von Band 3 dargestellten Stande gegenüber von einer völligen Umwälzung reden kann.

Schulte konnte noch in der Einleitung zu Band 3 (S. XXVIII) in Bezug auf das bischöfliche Hofgericht schreiben: «Müssten wir nicht aus der Analogie auf das Vorhandensein des Instituts der Notare schliessen, wir würden von der Existenz derselben nichts wissen.» Der hiermit und in weiteren Ausführungen dargestellte Zustand, dass der Name des Offiziäls niemals genannt wird, dass uns ferner auch infolge des Fehlens jeglicher Kanzleivermerke jede Kenntnis des Kanzleipersonals gebricht, besteht noch in den ersten Jahrgängen von Band 7 fort. Die Verschweigung des Namens des Offiziäls bleibt sogar für die Dauer des ganzen Bandes und darüber hinaus von Bestand.

Aber schon einige Jahre nach 1332 beginnen sich hier und da Kanzleivermerke, zunächst vereinzelt, dann immer häufiger zu zeigen, um endlich eine vollkommene Regelmässigkeit zu erlangen.

Das bischöfliche Hofgericht geht in dieser Entwicklung voran. Um den Pergamentstreifen zum Anhängen des Siegels zu gewinnen, ist von rechts her ein tiefer Einschnitt in das Urkundenpergament, parallel dessen unterem Rande gemacht, so dass ein schmaler Streifen entsteht, der mit dem Urkundenpergament zusammenhängend etwa die Länge von dessen halber Breite hat. Ueber dem Ende dieses Einschnittes befindet sich ein Einstich in das Pergament, durch den der schmale Streifen (im folgenden immer Siegelstreifen genannt) hindurchgezogen und verschlungen ist, so dass er senkrecht nach unten hängt. Zwischen diesem Einschnitte und dem Einstiche, von dem Siegelstreifen verdeckt, habe ich zum ersten Mal in der Urkunde von 1335 Aug. 16 (Nr. 104) das

Zeichen Er gefunden. 1336 Mai 8 (Nr. 130) begegnete es mir wiederum, dann erst wieder im Jahre 1340 3 mal (Nr. 262, 263, 264), 1341 schon 22 mal und so fort, durch alle folgenden Jahre, bald häufiger bald seltener, im Jahre 1378 noch 7 mal und 1379 Febr. 5 (Nr. 1876) zum letzten Mal.

Die soeben beschriebene Stelle, an der sich das Zeichen Er ausnahmslos befindet, deutet darauf hin, dass irgend welche Beziehung zur Besiegelung der Urkunde obwalten muss. Nun wird im Jahre 1344 ein Nicolaus de Erstheim als sigillifer curie Arg. genannt. Die Wahrscheinlichkeit lässt sich daher nicht von der Hand weisen, dass dies Er das Zeichen dieses Beamten war, durch welches er den Befehl zur Besiegelung der Urkunde erteilte oder seine Teilnahme an der Besiegelung bekundete.

Nicht sämtliche Urkunden des bischöflichen Hofgerichts aus der eben umschriebenen Zeit von 1335—1379 tragen an der bezeichneten Stelle dies Er. 1358 März 30 (Nr. 877) fand ich dort zum ersten Mal den Namen Leonh. Weiter habe ich ihn verzeichnet für 1364 einmal (Nr. 1126), ebenso für 1366 (Nr. 781 Anm.), 1377 (Nr. 1789), 1379 (Nr. 1009 Anm.), 2 mal für 1384 (Nr. 2161 u. 2163), 4 mal für 1387 (Nr. 2280, 2288, 2313, 2335) und von nun an in allen folgenden Jahren einige Male bis 1394, in jenem Jahre noch 4 mal (Nr. 2658, 2660, 2667, 2679), zum letzten Mal am 15. December. Jedenfalls bezeichnet dies Leonh den urkundlich als notarius curie Arg. erwähnten Leonhardus de Beinheim.

Parallel mit Leonh tritt an derselben Stelle das Zeichen R auf. Zum ersten Mal kommt es nach meinen Notizen vor 1348 Nov. 2 (Nr. 556); hiernach erst wieder 1381 Mai 6 (Nr. 1973), 1387 2 mal (Nr. 2310 u. 2315), 1388 einmal (Nr. 2381), und von nun an alle Jahre bis über das Ende von Band 7 hinaus: im Jahre 1400 noch 7 mal, letzte Nennung in Band 7 Nr. 2989. Dies R dürfte mit Bestimmtheit als das Zeichen des ebenfalls als sigillifer curie Arg. urkundlich genannten Rudolfus de Rynach anzunehmen sein. Die zeitlich so weit entfernte, im Jahre 1348 geschehene Anwendung des R erklärt sich vielleicht so, dass der urkundlich auch als notarius curie Arg. erwähnte Rudolfus de Rynach 1348 den sigillifer vertreten hat.

Sonst habe ich noch an der bezeichneten Stelle gefunden Nell in Nr. 2662 und 2860, endlich K oder Karl in Nr. 2690 und 2728, letztgenannten Namen auch in der Ecke unten rechts in Nr. 2822, 2884 und 2921.

Ausser den eben genannten sind als sigillifer curie Arg. in den Regesten erwähnt Nicolaus Virnekorn und Nicolaus Geisser. Einen auf sie hindeutenden Vermerk habe ich indessen in den Urkunden nicht festzustellen vermocht.

Eine Reihe von Jahren ist der soeben behandelte Vermerk des Ingesiegeler des sigillifer der einzige, der sich auf den Urkunden des bischöflichen Hofgerichts findet. Ein weiterer Vermerk ist mir zuerst 1346 Sept. 28, Oct. 3 (Nr. 499) begegnet. Er lautet Conr. Ralli und findet sich auf dem Siegelstreifen oberhalb des Siegels. 1369 April 11 (Nr. 1363) findet sich wieder an derselben Stelle C. Ralle und dann weiter in allen folgenden Jahren einige Male, ausgenommen die Jahre 1371, 1374, 1375, 1376, 1379 und 1380. 1400 Aug. 27 (Nr. 2983) habe ich die letzte Nennung verzeichnet. Conrad Ralle wird in den Urkunden als notarius curie Arg. genannt.

Etwas später sehen wir an der gleichen Stelle einen anderen Vermerk auftreten: Stempfelin concepit, auch einfach Stempfelin oder ganz ausführlich Ego Johannes Stempfelin concepi. Erstes Auftreten 1354 April 18 und Dec. 30 (Nr. 730), dann erst wieder 1357 April 18, 20 (Nr. 834) und von nun an in allen folgenden Jahren mehrere Male bis zur letzten Nennung 1386 Mai 23 (Nr. 2246). Zucimal (Nr. 905 u. 2210) befindet sich der Eintrag anstatt auf dem Siegelstreifen in der Ecke unten rechts. Johann Stempfelin ist ebenfalls urkundlich als notarius curie Arg. genannt.

Engel concepit, Joh. Engel, Joh. Angeli concepit tritt 1369 März 23 (Nr. 1360) zum ersten Mal in der Ecke unten rechts auf, darnach in häufigeren Nennungen von 1369 Juni 25 (Nr. 1372) bis 1394 April 10, Mai 14 (Nr. 2658) wie gewöhnlich auf dem Siegelstreifen, mit Ausnahme von Nr. 2645 u. 2655, in denen wieder die Ecke unten rechts gewählt ist.

Johannes Ratoris befindet sich regelmässig auf dem Siegelstreifen, zuerst genannt 1366 Dec. 10 (Nr. 781 Anm.), dann erst wieder 1387 März 14, 16 (Nr. 2280) und von nun in allen Jahren mehrfach bis zur letzten Nennung in unserem Bande 1400 Dec. 17, 23 (Nr. 2989). Auch Joh. Ratoris wird urkundlich als notarius curie Arg. genannt.

Das sind die während unserer Periode längere Jahre hindurch am bischöflichen Hofgericht wirksamen Notare, deren Namen uns in den beschriebenen Kanzleivermerken überaus häufig begegnen. Neben ihnen kommen noch einige andere seltener vor: So Kuto concepit 1357 Mai 25 — 1367 April 29 in den Nummern 837, 870, 871, 910, 1033, 1259 und 1269. In den 4 erstgenannten Nummern findet sich dieser Vermerk in der Ecke unten links und nur in den 3 letzten Nummern am gewöhnlichen Platz. Ein Konrad Kute kommt urkundlich als notarius curie Arg. vor.

Joh. de Domo 1371 April 18, 19 — 1386 Sept. 14 in den Nummern 1437, 1658, 1672, 1719, 1733, 1755, 1761, 1762 Anm., 1803, 1844, 384 Anm. 1, 1879, 1908, 1922, 1940, 1979, 2079, 2117, 2184, 2185, 2205, 2259. Der Platz ist der gewöhnliche; nur Nr. 1979 steht am unteren Rande Joh. de Domo concepit. Der Genannte kommt ebenfalls urkundlich als notarius curie Arg. vor.

Petrus Friburger 1358 Juli 7 (Nr. 857 Anm. b), Petrus Friburg concepit 1362 Jan. 22 (Nov. 1032) und Petrus concepit 1364 März 4 (Nr. 948 Anm.). Urkundlich wird Petrus de Friburgo als notarius curie Arg. genannt.

Heinricus Fabri concepit 1363 Mai 6, 9 — 1364 Febr. 5 in den Nummern 1089, 1093 und 1124. 1360 Jan. 22 steht in Nr. 953 in der Ecke unten rechts Heinricus concepit, was wohl auch auf Fabri zu beziehen ist.

Dietricus concepit allein in Nr. 1126.

Joh. Rem̄ concepit, Joh. Remelini 1380 Juli 8 — 1399 Juni 16 in den Nummern 1936, 1972, 2016, 2777, 2922; als notarius curie Arg. urkundlich genannt.

Rynach allein 1380 Jan. 21 in Nr. 1911; vgl. oben unter den Insiegeln.

Wernherus Wentzel 1381 Mai 28 (Nr. 1979) und 1398 Juni 7, 8 (Nr. 2872).

Heinricus Ösenweg nur 1385 Juli 1 in Nr. 2210.

Petrus Blinch 1387 Aug. 16 (Nr. 2316) und 1389 Aug. 17, 20 (Nr. 2436).

Joh. Walsze nur 1394 Jan. 29 und Febr. 6 in Nr. 2645.

Joh. Werder 1395 Oct. 9 — 1396 März 14 in den Nummern 2722, 2728, 2750.
Han. Ralle 1398 März 23, Mai 10 — 1400 Juli 6 in den Nummern 2864,
2908 und 2972.

Heinricus Rantze nur 1398 Dec. 5, 9 in Nr. 2900.

Netzbart concepit 1398 Mai 2 — 1400 Nov. 30 in den Nummern 2866,
2901, 2988.

Es kommt auch vor, dass zwei Notare auf dem Siegelstreifen einer Urkunde genannt sind, so 1350 Juli 27 in Nr. 627 Engel Kuto concepit und 1361 Nov. 10 in Nr. 1024 C. Ralle Kuto.

Den urkundlich genannten prothonotarius curie Arg. Heinr. de Ehenheim habe ich unter den Vermerken nicht angetroffen.

So haben wir also in den Urkunden des bischöflichen Hofgerichts

1) Einen Ingesiegelervermerk, der sich unter dem durch den Siegeleinstich gezogenen Siegelstreifen verdeckt befindet.

2) Einen Notarsvermerk, der sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf dem Siegelstreifen, oberhalb des Siegels, in Ausnahmefällen auch in der Ecke unten rechts befindet.

3) In der Ecke unten rechts tritt nach der Mitte des Jahrhunderts auch ein Korrekturvermerk auf; er lautet Eberhardus correcta oder Eberhardus allein. Ich habe ihn in einer Reihe von Fällen von 1358 März 30 (Nr. 877) bis 1386 April 28, 1388 März 18 (Nr. 2240) feststellen können. Ob das einmal 1396 Jan. 17 (Nr. 2734) an dieser Stelle vorkommende Willich R einen Korrekturvermerk oder einen Notarsvermerk an ungewöhnlicher Stelle bedeutet, vermag ich nicht zu entscheiden.

4) Hier und da kommt auch ein Kostenervermerk vor. Er ist stets in der Stückbeschreibung der betr. Urkunde wiedergegeben, im Gegensatz zu obigen Vermerken, die der Raumersparnis wegen an dieser Stelle zusammengefasst sind.

Die dargestellten Verhältnisse sind für die kleineren geistlichen Gerichte Strassburgs Vorbildlich geworden. Das Wenige, was sich in Bezug auf sie aus den Urkunden dieses Bandes ergibt, mag hier folgen. Am reichsten ist die Ausbeute noch für die Curia thesaurarii ecclesie Arg.

1339 Jan. 26 (Nr. 208) tritt hier zum ersten Mal unter dem Siegeleinstich ein T auf. Es wiederholt sich in den Nummern 1018, 1022, 1035, 1091, 1119, 1125, 1189, 1210, 1228, 1239, 1247, 1340, 1424, 1443, 1502, 1516, 1517, 1717, 1817, 1894, 1895 (1379 Juli 7, Sept. 5). Es ist das Zeichen des urkundlich genannten Ingesiegeler Eberhardus Töbe.

1358 Jan. 9 (Nr. 859) befindet sich an gleicher Stelle ein Dill und 1382 März 1, 4 (Nr. 2032) sowie 1382 Sept. 11 (Nr. 2064) ein durchstrichenes W.

In der Ecke unten rechts findet sich 1390 Sept. 6 (Nr. 2507) der Name Ütenheim, ebenso in den Nummern 2643, 2703 und 2850 gleich den unten genannten Urkunden der Curia archidiaconatus infra Sornam et Matram.

Die Urkunden der Curia archidiaconatus per Marchiam zeigen unter dem Siegel-einstich ein Burn in den Nummern 1795 (1377), 2006, 2013 mit Anm., 2086, 2235, 2416 (1389). Die Nummern 1795 und 2086 zeigen ausserdem noch in der Ecke unten rechts ein H. de Burne concepit. Jeder der beiden Vermerke geht jedenfalls auf die letztgenannte Person, die in diesem kleinen Gericht zugleich die Stelle des Ingesiegeler und des Notars ausfüllen konnte. — In den Nummern 2868 und 2897 steht auf dem Siegelstreifen Ūlricus Bopflinger concepit.

Eine Urkunde der Curia archidiaconatus ultra Renum von 1384 April 23, Mai 25 (Nr. 2153) zeigt in der Ecke unten rechts Johannes de Berse concepit.

In mehreren Urkunden der Curia archidiaconatus infra Sornam et Matram, den Nummern 2372 (1388), 2393, 2532, 2610 (1393) steht in der Ecke unten rechts der uns schon bekannte Name Ūtenheim.

Auf die Urkunden des Strassburger Rates hat die eben geschilderte Entwicklung in der von Band 7 umfassten Periode keinen Einfluss geüsst. Dagegen findet sich auf den Urkunden des kleinen Gerichts gegen Ende des Jahrhunderts der Notarvermerk Rūdolfus (auch Rūfelinus) Jude concepit, zuerst 1385 Dec. 16 (Nr. 2226) und weiter in den Nummern 2297, 2317, 2411, 2498, 2701, 2835 und 2838. In der letztgenannten Nummer hat er die ausführlichere Fassung Rudolfus d. Jude notarius civitatis Arg. Der Ort des Vermerks ist entweder der Siegelstreifen oder die Ecke unten rechts.

An den Urkundentext schliessen sich wie in Band 3 die **Ratslisten**. Diese stellen nicht nur ein ausgezeichnetes Material zur Strassburger Verfassungsgeschichte dar, in dem alle Verfassungsänderungen unserer Periode zu deutlichem Ausdruck kommen; sondern sie sind auch von der grössten Wichtigkeit für die Erkenntnis der gesellschaftlichen und ständischen Verhältnisse des alten Strassburg.

In der linken Spalte sind die Vertreter der Geschlechter vereinigt, die ihrerseits wieder streng geschieden werden in Ritter und Knechte auf der einen und die Angehörigen der bürgerlichen Patriziergeschlechter auf der andern Seite. In der rechten Spalte befinden sich die Vertreter der Handwerker, die durch die Umwälzung des Jahres 1332 ratsfähig geworden waren.

Der ursprünglich als Spitze der Zunftvertretung gedachte und in der linken Spalte gleich hinter den Meistern stehende Ammeister ist trotzdem nicht immer aus der Reihe der Zunftgenossen gewählt worden. Bis zum Jahre 1346 ist dies Amt in den Händen des Patriziers Burckart Twinger gewesen; und auf diesen folgte der einer Ritterfamilie entsprossene Peter Sicarber, der durch die Umwälzung von 1349 genötigt wurde, aus dem einflussreichen Amte und aus der Stadt zu weichen.

Erst von nun an sind es wirkliche Angehörige der Zünfte, die uns als Ammeister begegnen. Jetzt ist es auch gesetzlich festgestellt worden, dass der Ammeister ein Handwerksmann sein muss. Und während bis dahin zwischen den Zünften und Geschlechtern

im Rate ein Gleichgewichtszustand herrschte, indem bis zum Jahre 1349 den 25 Zunftvertretern die Meister, der Ammeister und die sonstigen den Geschlechtern angehörigen Ratsmitglieder ebenfalls in einer Gesamtzahl von 25 gegenüberstanden, wird jetzt das Uebergewicht der Zünfte entschieden, indem 28 Zunftvertretern fortan zwar auch Meister und Geschlechtsangehörige mit zusammen 28 gegenüberstehen, aber für die Zünfte noch der Ammeister hinzukommt.

Wenn so das Stärkerverhältnis zwischen den beiden Hauptelementen des Rates sich doch noch ziemlich im Gleichgewicht hielt — da für verstorbene Ratsmitglieder keine Ersatzmänner einzutreten pflegten, konnte es sich im Laufe eines Amtsjahres immerhin noch verschieben —, so war der Ammeister den Stettmeistern gegenüber schon dadurch bedeutend im Vorteil, dass seine amtliche Thätigkeit sich uneingeschränkt über das ganze Amtsjahr erstreckte, während die vier Stettmeister das Amt unter sich teilen mussten und daher der Einzelne unter ihnen nur ein Vierteljahr lang regierte.

So ist es begreiflich, dass die Stellung des Ammeisters sich immer mehr befestigte und verstärkte, bis sie schliesslich in der Leitung der Geschicke Strassburgs ausschlaggebend ward. Diese der Stellung des Ammeisters günstige Entwicklung kommt auch in den Ratslisten zum Ausdruck, indem etwa seit der Mitte unserer Periode es üblich wird, den Ammeistern das sonst nur den Rittern und der Geistlichkeit zukommende Prädikat „Herr“ beizulegen, das ihnen auch dann noch verbleibt, wenn sie nach Ablauf ihrer Ammeisterschaft nur noch als einfache Ratsmitglieder d. h. als Vertreter ihrer Zunft erscheinen.

So ergibt sich das eigenartige Bild, dass einerseits unter den Geschlechtern das Prädikat „Herr“ im wesentlichen auf die Ritter beschränkt bleibt, anderseits sich unter den Handwerkerkern durch die Bekleidung des Ammeisterpostens eine Art neuer Amtsadel bildet, dem auch in den amtlichen Schriftstücken der Stadt dies sonst so sparsam angewandte Prädikat bereitwillig zuerkannt wird.

Näher auf diese und andere Seiten der Strassburger Verfassungsgeschichte und der durch sie beeinflussten ständischen und gesellschaftlichen Entwicklung einzugehen, fehlt es hier an dem nötigen Raum. Diese wenigen kurzen Andeutungen mögen genügen. Wer durch selbständige Forschung in dies Gebiet weiter eindringen will, dem wird sich sowohl in den Ratslisten wie auch in dem Urkundentext des vorliegenden Bandes eine Fülle von bisher noch fast gar nicht benutztem Material bieten.

Das in dem vorliegenden Bande enthaltene überaus massenhafte Namenmaterial machte es notwendig, besondere Vorkehrungen zu treffen, damit das **Register** nicht alles Mass überschreite. Zu dem Zwecke sind Kinder ganz geringer Familien, auch unverheiratete Geschwister, wenn sie nicht einem geistlichen Orden oder einer sonstigen Corporation angehören, nicht aufgenommen worden. Alle diejenigen Familien dagegen, welche irgendwie von Interesse sein können, sind mit ihrem vollen Bestande, einschliesslich der unmündigen Kinder, im Register vertreten.

Die Namen der Ratslisten sind im Register nicht nach der Zeilenzahl, sondern nach der Nummer zitiert. —

Wenn ich nunmehr am Ende einer überaus mühseligen Arbeit erleichtert aufatmen kann, so ist es mir zugleich eine Freude, in diesem Augenblick aller derer zu gedenken, die mich dabei unterstützt haben. Ihnen allen, voran den Verwaltungen sämtlicher Strassburger Archive, sei hiermit der schuldige Dank dargebracht. Vor allen Dingen aber ist es mir ein Herzensbedürfnis, meinem verehrten Lehrer Herrn Archivdirektor Professor Dr. Wiegand für die reiche Förderung, die er mir in jeder Beziehung hat angedeihen lassen, und für die stets bereitwilligst geleistete Mitarbeit auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen. Nächst ihm hat am meisten die Buchdruckerei M. DuMont-Schauberg durch eine ausserordentlich pünktliche Erledigung der Druckarbeiten und durch ein stets im weitesten Maasse bewiesenes Entgegenkommen zur Vollendung des Werkes beigetragen. Der gebührende Dank soll auch ihr gerne dargebracht werden.

Schwerin, im September 1899.

HANS WITTE.

